

# Sportausschussordnung des Kreisschützenverband Pinneberg e.V.

## § 1 Zweck

Der Sportausschuss des Kreisschützenverbandes Pinneberg e. V. (KSChV) erledigt seine Aufgaben nach der Satzung und Ordnungen des KSChV und unter Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen der übergeordneten Fachverbände. Weitere Beschlussfassungen von den Organen der o. g. Fachverbände sind zu beachten.

## § 2 Aufgabenbereich

Die Mitglieder des Sportausschusses des KSChV erarbeiten Richtlinien und Ausschreibungen zur Durchführung des Sports im KSChV, erstellen das Jahressportprogramm des KSChV, erstellen den Haushaltsvoranschlag Sport des KSChV, und legen diese Ausarbeitungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Sie unterstützen den Sportleiter bei der Einhaltung von Terminen und Meldungen für alle Sportvorgänge des KSChV und bei der Durchführung der Kreismeisterschaften und sonstiger schießsportlicher Aktivitäten des KSChV.

## § 3 Zusammensetzung

### Der Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportleiter als Ausschussvorsitzenden, dem stellvertr. Sportleiter A, dem stellvertr. Sportleiter B, dem stellvertr. Sportleiter C, dem / der Rundenwettkampfleiter/in. Der Sportleiter benennt seinen Stellvertreter aus dem Sportausschuss, der vom Vorstand bestellt wird. Der Sportausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

### Zum erweiterten Sportausschuss gehören,

der Sportausschuss,  
die Referenten,  
**Gewehr** LG / KK / .22 Unterhebelgewehr,  
**Pistole** LP / Freie / Spopi / Ztr. .32 / OSP,  
**Großkaliber** Unterhebelrep. / Ordonanzgewehr,  
**Großkaliber** Pistole / Revolver,  
**Bogen** alle Disziplinen,  
**Vorderlader** alle Disziplinen,  
**Auflage** alle Disziplinen,  
der Protokollführer,  
die Vorsitzende des Frauenausschusses,

der Vorsitzende der Schützenjugend,  
die ersten Sportleiter der Vereine oder deren Stellvertreter.

Bei Bedarf kann der Sportausschuss fachspezifische Mitarbeiter berufen.  
Diese sind bei der nächsten Sportausschusssitzung vorzustellen.  
Weitere Mitarbeiter können eingeladen werden und nehmen beratend teil.  
Der erweiterte Sportausschuss tagt mindestens einmal im Jahr,  
nach Möglichkeit nach der Sitzung des Sportausschusses des NDSB.

#### **§ 4 Wahlen**

Zu wählen sind,

- a) Stellvertretender Sportleiter A,
- b) Stellvertretender Sportleiter B,
- c) Stellvertretender Sportleiter C,
- d) Rundenwettkampfleiter/in,
- e) Referent/in Gewehr,
- f) Referent/in Pistole,
- g) Referent/in Großkaliber Gewehr,
- h) Referent/in Großkaliber Pistole / Revolver,
- j) Referent/in Bogensport,
- k) Referent/in Vorderlader,
- l) Referent/in Auflage.

Dieser Personenkreis ist vom erweiterten Sportausschuss auf drei Jahre zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen.

Der Wahlmodus ist so festzulegen dass eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist.

Der Sportleiter sowie die Vorsitzende des Frauenausschusses werden vom Verbandstag des KSchV gewählt.

Der Vorsitzende der Schützenjugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

#### **§ 5 Obliegenheiten**

Der Sportleiter oder sein bestellter Vertreter vertreten die Belange des Sports auf Kreisebene, im Beirat und Vorstand des KSchV.

Der Sportleiter oder sein Vertreter nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Sportausschusses des NDSB teil.

Über alle Sitzungen des Sportausschusses und des erweiterten Sportausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sportleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine Ausfertigung der Niederschriften ist dem Vorstand des KSchV und den dem KSchV angehörenden Vereinen zur Information vorzulegen.

### **§ 6 Qualifikation**

Als Leiter von Schießsportveranstaltungen des Kreises dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ausreichend qualifiziert sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Nach dem Beschluss des Vorstandes vom 1.11.2004 tritt diese Sportausschussordnung am 2.11.2004 in Kraft. Alle vorhergehenden Sportausschussordnungen treten am selben Tag außer Kraft.

Vorsitzender